

Aktuelle Rechtsprechung zum Stiftungsrecht

- Rechtliche Aspekte der Vermögensanlage -

Stiftungsforum Westfalen
Bielefeld, 21. März 2018
Dr. Manuel Foppe

AGENDA

- 1 Grundlagen: Vermögensanlage und Haftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 Zusammenfassung

Überblick: Das Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen im weiteren Sinne

- Erträge des Stiftungsvermögens
- Spenden
- Sonstige Schenkungen und ggf. Erbschaften



grds. für die Zweckverfolgung einzusetzendes Vermögen

Stiftungsvermögen im engeren Sinne

- **Zustiftungen**
- ggf. Erbschaften
- Sonstige Mittel, die dem Stiftungskapital i.e.S. zugeführt werden (z. B. aus freien Rücklagen)



zu erhaltendes Stiftungsvermögen (ggf. zzgl. Inflationsausgleich)

Dotationskapital

(„Deckungsstock“/ „Grundstock“) = bei der Errichtung zur dauerhaften Vermögensausstattung zugewendetes Vermögen

Pflichtenkollision des Vorstand

Vermögenserhalt

- Stiftungsrecht fordert **dauerhaften Erhalt** des Stiftungsvermögens
- Stiftungsvermögen darf nicht zur Zweckverfolgung verzehrt werden



Zweckverfolgung

- Gemeinnützigkeitsrecht fordert **aktive Zweckverfolgung**
- Erträge sind grds. zeitnah zu verwenden; Rücklagenbildung nur eingeschränkt möglich

Vorgabe vieler Stiftungsgesetze:
Vermögen ist „**sicher und ertragreich**“ anzulegen

Wann haftet der Vorstand?

Voraussetzungen:

1. Pflichtverletzung
2. Verschulden
3. Kausaler Schaden der Stiftung

Rechtsfolge:

- Haftung gegenüber der Stiftung
(Gesamtschuldnerisch bei mehreren Schädigern)
- Durchsetzung:
 - Aufsichtsorgan, soweit vorhanden
 - Stiftungsaufsicht durch Bestellung eines Vertreters zur Klärung und Durchführung von Ansprüchen (§ 11 StiftG NRW)

Anforderungen an das Vorstandshandeln

Maßstab Pflichtwidrigkeit und Verschulden:

- **„Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes“**
(BFH BStBl. II 1998, 761 - Az. VII R 4/98, zum Vereinsvorstand)
- Alter, Unerfahrenheit, Unkenntnis etc. sind für Beurteilung der Einhaltung des Sorgfaltsmaßstabes unerheblich
- Einfache Fahrlässigkeit genügt

Wichtig: Vorstand muss die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vor Gericht beweisen!

Ausnahme: §§ 31a, 86 BGB (Haftungsprivileg für ehrenamtliche Organmitglieder; bis 720 € p.a.)

Business Judgement Rule

Anlageentscheidung ist nicht pflichtwidrig, wenn:

1. der Vorstand zum Wohle der Stiftung und frei von (persönlichen) Interessenskonflikten handelt,
2. die Entscheidung **auf Basis angemessener Informationen** ergeht,
3. der Vorstand mit seiner Entscheidung kein übergroßes Risiko für die Stiftung eingeht; er darf die Existenz der Stiftung nicht aufs Spiel setzen.

Interne und externe Vorgaben zur Vermögensanlage sind unabhängig davon stets zu beachten!

Business Judgement Rule

*„Eine Haftungsprivilegierung [...] setzt voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht; das erfordert, dass er in der konkreten Entscheidungssituation **alle verfügbaren Informationsquellen** tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die **Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt.**“*

(BGH, 14.07.2008 - II ZR 202/07)

- Anlageentscheidungen sind sorgfältig vorzubereiten
- Abwägung von Vor- und Nachteilen sowie Risiken sollten dokumentiert werden (Beweislast liegt beim Vorstand)

AGENDA

- 1 Grundlagen: Vermögensanlage und Haftung
- 2 **Aktuelle Rechtsprechung**
- 3 Zusammenfassung

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1: Stiftungsgerechte Vermögensanlage

(OLG Frankfurt, 28.01.2015 - 1 U 32/13 und 21.06.2017 - 17 U 160/16)

Sachverhalt:

- Stiftung investierte auf Rat einer Bank in einen geschlossenen Immobilienfonds mit Fremdwährungsrisiko
- Die Stiftung verlangt von der Bank Schadensersatz für dadurch erlittene Verluste, da sie nicht „stiftungsgerecht“ beraten worden sei

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1: Stiftungsgerechte Vermögensanlage

(OLG Frankfurt, 28.01.2015 - 1 U 32/13 und 21.06.2017 - 17 U 160/16)

Entscheidung 2015:

- Geschlossene Immobilienfonds mit Fremdwährungsrisiko sind als Anlageklasse **für Stiftungen grundsätzlich ungeeignet**
- Risiko ist mit dem Gebot des Vermögenserhalts nicht vereinbar

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 1: Stiftungsgerechte Vermögensanlage

(OLG Frankfurt, 28.01.2015 - 1 U 32/13 und 21.06.2017 - 17 U 160/16)

Entscheidung 2017:

- Pflicht zum Erhalt des Stiftungskapitals bedeutet nicht, dass nur in Anlageprodukte mit garantiertem Kapitalerhalt investiert werden darf
- Investition in geschlossene Immobilienfonds ist regelmäßig nur dann mit dem stiftungsrechtlichen Vermögenserhaltungsgebot vereinbar, wenn diese in Form einer sog. **Diversifikation mit einem längerfristigen Anlagehorizont** in das Portfolio mit aufgenommen werden
- Entscheidend ist, ob die Empfehlung der Anlagestrategie entspricht

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2: Haftung des Vorstands bei Anlageverlusten

(BGH, 20.11.2014 - III ZR 509/13)

Sachverhalt:

- Der Stiftungsvorstand hatte Banken mit der Vermögensverwaltung betraut und ihnen weitgehende Freiheiten hinsichtlich der Anlagestrategie gewährt
- Die Banken legten das Vermögen zu über 70 % in Aktien an. Durch Kursverluste verlor die Stiftung mehrere Millionen Euro
- Stiftungsinterne Vorgabe: maximale Aktienquote 30 %
- Vorstand beruft sich darauf, dass das Kuratorium über Jahre hinweg nicht gegen die negative Entwicklung eingeschritten sei

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 2: Haftung des Vorstands bei Anlageverlusten

(BGH, 20.11.2014 - III ZR 509/13)

Entscheidung:

„Aus-der-Hand-Geben“ der Vermögensverwaltung kann zur Haftung führen. Der Vorstand kann sich nicht auf mangelnde Überwachung durch das Kuratorium berufen.

- Vorstand muss Vorgaben zur Vermögensanlage beachten, auch wenn er Dritte mit der Vermögensverwaltung beauftragt
- Externe Vermögensverwalter sind fortlaufend zu überwachen
- Zu einseitige Vermögensanlage kann Pflichtverletzung begründen
- Gemeinsame Verantwortlichkeit von Aufsichts- und Leitungsorgan
- Entlastung des Vorstands beinhaltet **Verzicht auf Haftungsansprüche** (jedenfalls sofern Entlastung in der Satzung vorgesehen ist)

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3: Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

(FG Münster, 11.12.2014 - 3 K 323/12 Erb)

- Auf der Suche nach ertragreicheren Anlagen vergab eine Stiftung unbesicherte verzinsliche Darlehen an Unternehmen
- Bis zu 70 % des Stiftungsvermögens wurden in diese Anlageform umgeschichtet. Rügen der Stiftungsaufsicht wurden nicht beachtet
- Es folgte der Entzug der Gemeinnützigkeit, da mit Blick auf die zu risikoreiche Anlagestrategie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht nachgewiesen sei
- Die Stiftung klagte gegen die nachträgliche Festsetzung von Erbschaftsteuer aufgrund der rückwirkend weggefallenen Gemeinnützigkeit

Aktuelle Rechtsprechung

Fall 3: Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

(FG Münster, 11.12.2014 - 3 K 323/12 Erb)

Entscheidung:

Steuerbefreiung ist rückwirkend zu versagen, wenn die Stiftung eine Anlagestrategie verfolgt, die die Tragfähigkeit der Vermögensbasis und damit die materielle Voraussetzung für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke unterläuft.

- Eine zu risikoreiche Anlagestrategie kann die Gemeinnützigkeit gefährden
- Fraglich ist, ob bereits eine „risikoreiche Anlagestrategie“ an sich steuerliche Auswirkungen haben kann (so liest sich die Entscheidung)

AGENDA

- 1 Grundlagen: Vermögensanlage und Haftung
- 2 Aktuelle Rechtsprechung
- 3 **Zusammenfassung**

Zusammenfassung

Welche Spielräume hat der Vorstand bei der Anlage?

- Risikoreiche Anlagen sind nicht per se verboten
- Verluste führen nicht automatisch zur Haftung
- Vorstand muss auf ausgewogenen Risikomix achten
- Bestand der Stiftung darf nicht gefährdet werden
- Anlagerichtlinien sind stets zu beachten
- Anlageentscheidungen müssen sorgfältig vorbereitet und dokumentiert werden

Fragen/Diskussion

KONTAKT



Dr. Manuel Foppe, LL.M.

Rechtsanwalt

Curacon
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

0251/530350-0

0173/7410031

manuel.foppe@curacon-recht.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**